

SbPA-Einschreibesendungen mit Stempel "Gebühr bezahlt, T.P."

-Volker Thimm, Eutin / Heinz Schnelling, Duisburg-

Bezugnehmend auf den Beitrag im Rundbrief 78/2010 der Forge-EM

"Der besondere Beleg – Versuchsausgabe EM 1 B 1092 (1) Berlin mit T.P.-Stempel",

welcher auch in der ArGe "DDR-Spezial", im Club-Journal, Heft 57, erschienen ist, erfolgte dann im Club-Journal, Heft 59, unter dem Titel

"Nochmals: T.P.-Stempel auf Sendungen mit SbPA-R-Zetteln"

nachstehender Hinweis von Peter Fischer (Auszug):

"In einer Mitteilung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vom 28. März 1967 an alle Bezirksdirektionen der Deutschen Post (BDP) und alle Hauptpostämter (HPÄ) zu einem ab 1. April 1967 laufenden Versuch zur Einlieferung von Einschreibesendungen über die Selbstbedienung heißt es ausdrücklich, dass Sendungen nach Westdeutschland, Westberlin und ins Ausland den Stempelabdruck "Gebühr bezahlt T.P." erhalten müssen (Bundesarchiv Akte DM 302/3147)".

Weder diese amtliche Mitteilung noch der Sachverhalt an sich, daß dieser Stempel auch auf Sendungen nach Westdeutschland und West-Berlin vorgeschrieben war, waren aus der Literatur (DDR-Universal 1986, Handbuch und Katalog Haubold in den Überarbeitungen bis 2007, Katalog der FORGE-EM in den Überarbeitungen bis 3. Auflage 2004 und dem Michel-Katalog 2011) bekannt. Inhaltlich ist in diesen Katalogen überall nachzulesen, daß nur die Auslandspost den T.P.-Stempel erhalten sollten und man bezog sich dabei auf eine Anordnung der Deutschen Post vom 6. April 1967.

Speziell der Hinweis, daß auf Sendungen nach Westdeutschland und West-Berlin auch der T.P.-Stempel hätte verwendet dürfen, so wie in der "Amtlichen Mitteilung vom 28. März 1967" nachzulesen ist, erfolgte nicht.

Die in diesem Zusammenhang erwähnte Dienstanweisung vom 6.4.1967 konnte bisher noch nicht ermittelt werden und dürfte auch als gegenstandslos zu betrachten sein, da sie auch logisch nicht nachvollziehbar erscheint, wenn man beachtet, daß in der o. a. Mitteilung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vom 28. März 1967 nämlich mitgeteilt wird, daß der betreffende T.P.-Stempel auch auf Sendungen nach Westdeutschland und West-Berlin anzubringen ist.

Bisher war lediglich ein Beitrag von Willi Melz in der "Schriftenreihe zum Sammelgebiet DDR", Heft 9/2001, "**Selbstbedienung im Annahmedienst der Deutschen Post**", in dem er auf Seite 49 (ohne Quellenangabe) folgendes ausführt:

"... Auf Einschreibesendungen ins Ausland, in die BRD und nach Westberlin ist zunächst zusätzlich der sonst für die Barfreimachung von Auslandssendungen benutzte Stempel "Gebühr bezahlt, T.P." in roter Farbe abzudrucken, damit im Bestimmungsland keine Zweifel an der richtigen Gebührenberechnung auftreten können."

Das Forge-Mitglied Klaus-Dieter Stamm, Berlin, hat im Bundesarchiv Berlin, in der von Peter Fischer angeführten Akte DM 302/3147, das maßgebliche Material, darunter auch die Mitteilung des MPF vom 28. März 1967, gefunden und kopiert. Nachstehend wird die Kopie aus dem Bundesarchiv veröffentlicht. Die mehrfach erwähnte Dienstanweisung vom 6.4.1967 war in diesen Unterlagen des Bundesarchivs nicht zu finden.

MINISTERRAT DER
DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK
Ministerium für Post und Fernmeldewesen
Abt. Post- und Zeitungswesen

10. 3. 1967

175

Alle BDP und HPÄ

2258

PBetr 2
2120-0

1066 Berlin, den 28. März 1967

Einlieferung von Einschreibsendungen
über Selbstbedienungseinrichtungen

Ab 1. April 1967 wird bei einigen Postämtern mit dem Versuch be-
gonnen, Einschreibsendungen über Selbstbedienungseinrichtungen ein-
liefern zu lassen. Hierbei wird die Gebühr für die Zusatzleistung
"Einschreiben" in Form des Nummernzettels verrechnet, auf dem die
Vermerke "50 Pf" und "Gebühr bezahlt" eingedruckt sind.

Lediglich die Beförderungsgebühr und ggf. die Gebühren für weitere
Zusatzleistungen werden auf diesen Sendungen in Postwertzeichen ver-
rechnet.

Bei den Bestimmungspostämtern ist darauf zu achten, daß für diese
Sendungen keine Nachgebühren zu Unrecht erhoben werden. Einschreib-
sendungen nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland, die bei
den Postämtern über Selbstbedienungseinrichtungen eingeliefert wer-
den, sind mit einem Stempelabdruck "Gebühr bezahlt - T.P." in roter
Stempelfarbe zu versehen. Sofern nicht der hierfür vorgesehene Me-
tallstempel mit dem Zusatz "Bezahlt" vorhanden ist (VDP 32601 Blatt
2), ist der Vermerk "Gebühr bezahlt" mit einem Gummistempel abzu-
drucken.

1. 31. 11 h. 1/4
31. 12 d. 3/4
31. 13 M. 3/4
31. 14 Tu. 3/4
2. 31. 10/20 5/4
3. 31. 11

Viehweg
Hauptdirektor

Diese Nachforschungen lassen die Schlußfolgerung zu, daß neben den Auslandsbriefen auch Briefe in die Bundesrepublik Deutschland und nach West-Berlin den T.P.-Stempel zu Recht erhalten haben und es sollten die entsprechenden Kapitel in den Katalogen bearbeitet werden.